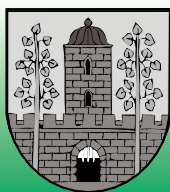


Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde

Finsterwalder

Stadt



Anzeiger

Jahrgang 23

Finsterwalde, den 24. Mai 2013

Nummer 5

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Finsterwalde

In der Stadtverordnetenversammlung am 24.04.2013 im öffentlichen Teil gefasste Beschlüsse

**Bestätigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung der
Stadtverordnetenversammlung Nr. 35 vom 27.02.2013**

Vorlage: BV-2013-074

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 35 vom 27.02.2013.

**Feststellung der Tagesordnung der Stadtverordnetenver-
sammlung Nr. 36 am 24.04.2013**

Vorlage: BV-2013-075

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 36 vom 24.04.2013.

**Neubenennung sachkundiger Einwohner im WUB-Aus-
schuss (CDU, Die Linke.)**

Die CDU-Fraktion benennt als sachkundigen Einwohner im WUB-Ausschuss Herrn Sebastian Loos, Herr Werner Jentsch scheidet aus.

Von der Fraktion Die Linke wird Herr Uwe Kupillas als sachkundiger Einwohner für Herrn Mario Sanders im WUB-Ausschuss benannt.

**Abwägung zum Bebauungsplanverfahren „Osttangente“
Vorlage: BV-2013-046**

Die Stadtverordnetenversammlung wägt die in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aufgrund des § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch zum 2. Bebauungsplanentwurf „Osttangente“ ab und bestätigt diese als Beschluss (Einzelbeschlüsse).

Die Verwaltung wird beauftragt sicherzustellen, dass die Abwägung in den Entwurf des Bebauungsplanes eingearbeitet wird.

**Abwägung zum Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet
Flugplatz - Fliegerstraße“**

Vorlage: BV-2013-045

Die Stadtverordnetenversammlung wägt die in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aufgrund des § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch zum Bebauungsplanentwurf „Gewerbegebiet Flugplatz - Fliegerstraße“ ab und bestätigt diese als Beschluss (Einzelbeschlüsse).

Die Verwaltung wird beauftragt sicherzustellen, dass die Abwägung in den Entwurf des Bebauungsplanes eingearbeitet wird.

**Abwägung zum Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet
Langer Damm und Weiterführung SSKES“**

Vorlage: BV-2013-002

Die Stadtverordnetenversammlung wägt die in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aufgrund des § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch zum 2. Bebauungsplanentwurf „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“ ab und bestätigt diese als Beschluss (Einzelbeschlüsse). Die Verwaltung wird beauftragt sicherzustellen, dass die Abwägung in den Entwurf des Bebauungsplanes eingearbeitet wird.

**Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungs-
planes „Westlich Brandenburger Straße“ - Teil B**

Vorlage: BV-2013-065

1. Der Bebauungsplan „Westlich Brandenburger Straße“ - Teil B wird geändert. Mit der Änderung des Bebauungsplanes werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt: Ausschluss von Fotovoltaikfreiflächenanlagen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Textbebauungsplan aufzustellen, da durch die Planänderung die Grundzüge des Bebauungsplanes nicht geändert werden.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

**Ausbau Westring von Kirchhainer Straße bis Alemannenstraße
Vorlage: BV-2013-063**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Ausbauprogramm für den Westring von Kirchhainer Straße bis Alemannenstraße.

Es beinhaltet den Ausbau des Abschnittes 001 der Gemeindestraße G00121 von Kirchhainer Straße bis Alemannenstraße. In dieser Anlage werden die Teileinrichtungen: Fahrbahn, Gehweg, Oberflächenentwässerung, unselbstständige Grünanlage, Parkstreifen und Straßenbeleuchtung neu ausgebaut.

Bahnübergang Forststraße

Vorlage: BV-2013-064

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt auf der Grundlage der vorgestellten Planungsvarianten, den Bahnübergang Forststraße aufrechtzuerhalten.

Der Bahnübergang ist entsprechend § 11 der Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung für den Begegnungsfall Pkw/Pkw (Variante 3) zu ertüchtigen.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Bauvereinbarung nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz abzuschließen und die finanziellen Verpflichtungen abzusichern.

Tennisplatz Finsterwalde

Vorlage: BV-2012-047-2

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Investitionsvorhaben Tennisanlage Finsterwalde auf 2 Jahre aufzusplitten.

Die Verwaltung wird beauftragt, 2013 die Planung und die Genehmigungsfähigkeit bis zur Ausschreibungsreife zu erarbeiten. 2014 sind die haushalterischen Voraussetzungen zu schaffen, damit das Vorhaben realisiert werden kann.

Aktualisierung der Übersicht der im ASZ-Beirat vertretenen Partner (Anlage zur Kommunalen Richtlinie zur Mittelvergabe aus dem Verfügungsfonds)

Vorlage: BV-2010-053-2

Die Stadtverordnetenversammlung Finsterwalde bestätigt den Antrag zur Aufnahme eines Vertreters/einer Vertreterin aus dem Verein LebensArt Lange Str. e. V. in den ASZ-Beirat.

2. Änderungssatzung zur Kindertagesstättegebührensatzung der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2006-013-2

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Finsterwalde für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen.

Vorbereitung der Wahl der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, Vorschlagsliste für Schöffen und Schöffinnen - Wahlperiode 2014-2019

Vorlage: BV-2013-081

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der in der Anlage beigefügten Vorschlagsliste für die Schöffen und Schöffinnen für die Amtsperiode 2014-2019 zu.

Richtlinie zur Vergabe der Louis-Schiller-Medaille

Vorlage: BV-2013-069

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt die Richtlinie zur Vergabe der Louis-Schiller-Medaille.

Eröffnungsbilanz 01.01.2008 der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2013-071

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die vorliegende Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008.

1. Änderung des Wirtschaftsplanes 2013 des Entwässerungsbetriebes - Investitionsplan

Vorlage: BV-2012-173-1

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderung des Wirtschaftsplanes 2013 des Entwässerungsbetriebes - hier Änderung des Investitionsplanes.

1. Änderung des Wirtschaftsplanes 2013 der Wohnungsgesellschaft der Stadt Finsterwalde mbH

Vorlage: BV-2012-202-1

Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Bürgermeister als Vertreter der Stadt Finsterwalde in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsgesellschaft Finsterwalde mbH, der 1. Änderung des Wirtschaftsplanes 2013 zuzustimmen.

Wertgrenzen für die unterjährige Änderung des Wirtschaftsplanes der Wohnungsgesellschaft der Stadt Finsterwalde mbH

Vorlage: BV-2013-067

Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Bürgermeister als Vertreter der Stadt Finsterwalde in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsgesellschaft Finsterwalde mbH, folgende Wertgrenzen für die unterjährige Änderung des Wirtschaftsplanes festzusetzen:

1. Verringerung des geplanten Jahresergebnisses ab 50 % oder
2. Erhöhung der vorhabenbezogenen Gesamtinvestitionssumme ab 20 % durch nicht geplante Aufwendungen oder Auszahlungen bei Maßnahmen, die ein geplantes Investitionsvolumen von 100.000 Euro überschreiten.

Einführung eines Namenszusatzes zum Ortsnamen Finsterwalde

Vorlage: BV-2013-077

Die Stadtverordnetenversammlung Finsterwalde beschließt folgenden Zusatz vor dem Stadtnamen einzufügen:

Sängerstadt zu dann „Sängerstadt Finsterwalde“.

Die Stadtverwaltung Finsterwalde wird beauftragt, die Namensänderung beim Ministerium des Innern des Landes Brandenburg zu beantragen.

Anlage BV-2013-069

Richtlinie zur Vergabe der Louis-Schiller-Medaille

Die Stadt Finsterwalde stiftet zur öffentlichen Würdigung herausragender Verdienste um die Festigung der Bürgergemeinschaft und um die Entwicklung der Stadt Finsterwalde eine Ehrenmedaille, die den Namen

„Louis-Schiller-Medaille“

trägt.

Louis Schiller, geboren 1818 – gestorben 1911, hat als Finsterwalder Bürger zu seiner Zeit durch vielfältige gemeinnützige und ehrenamtliche Wirksamkeit ein auch noch heute gültiges Beispiel für am Gemeinwohl orientierten Bürgersinn gestiftet.

Die Medaille besteht aus einer Silberprägung von 40 mm Durchmesser und zeigt auf der Vorderseite das Bildnis Louis Schillers mit der Umschrift „Stadt Finsterwalde – Bürgerverdienstmedaille“. Die Rückseite zeigt das Wappen der Stadt Finsterwalde und die Umschrift „Für Verdienste um die Stadt Finsterwalde“.

Die Medaille wird auf Vorschlag aus der Bürgerschaft an Bürgerinnen und Bürger verliehen, die sich um die Sängerstadt Finsterwalde verdient gemacht haben.

Die Vorschläge sind schriftlich bis zum 30. September eines jeden Jahres an das Büro der Stadtverordnetenversammlung zu richten.

Der Hauptausschuss bereitet die Vergabeentscheidung durch die Stadtverordnetenversammlung vor. Dazu schlägt der Hauptausschuss nach nichtöffentlicher Erörterung der Stadtverordnetenversammlung aus dem Kreis der von der Bürgerschaft benannten Vorschläge maximal drei Kandidaten vor. Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt durch Beschluss in nichtöffentlicher Sitzung die oder den zu Ehrenden, dem im laufenden Jahr die Ehrenmedaille der Stadt Finsterwalde zuerkannt wird.

Die Louis-Schiller-Medaille kann an bis zu zwei Geehrte in einem Jahr vergeben werden.

Mit der Ehrung „Louis-Schiller-Medaille“ sind verbunden:

- die öffentliche Übergabe der Medaille
- die Übergabe einer Urkunde mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung
- der Eintrag in das Ehrenbuch der Sängerstadt Finsterwalde
- ein festliches Abendessen in einer Finsterwalder Gaststätte, an dem neben der oder dem Ausgezeichneten sowie maximal vier Familienmitgliedern oder Freunden der Bürgermeister und der Vorsitzende sowie die Fraktionsvorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung teilnehmen.

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.05.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Satzungsbeschluss BV-1998-73-2 vom 23.08.2000 außer Kraft.

Finsterwalde, 24.04.2013



Gampe
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

über die Auslegung der Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Schöffinnen und Schöffen

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) und des Beschlusses BV-2013-081 der Stadtverordnetenversammlung vom 24. 04. 2013 ist die angeführte Vorschlagsliste der Stadt Finsterwalde in der Zeit vom

29.05.2013 - 13.06.2013

im Empfangsbereich der Stadt Finsterwalde, Schloßstraße 7/8, während der Servicezeiten

Montag: 09:00 - 16:00 Uhr
 Dienstag: 09:00 - 17:00 Uhr
 Mittwoch: 09:00 - 15:00 Uhr
 Donnerstag: 09:00 - 17:00 Uhr
 Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr und
 Samstag: 09:00 - 12:00 Uhr
 (01.06.2013)

zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Darüber hinaus erfolgt die Bekanntmachung der Vorschlagsliste in den Bekanntmachungskästen

- Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloss
- Feuerwehrgerätehaus OT Sorno
- Feuerwehrgerätehaus OT Pechhütte.

Gemäß § 37 GVG haben die Bürger der Stadt Finsterwalde eine gesetzliche Einspruchsmöglichkeit. Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll, Einspruch erhoben werden.



Gampe
Bürgermeister

Anlage BV-2006-013-2

2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung

für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindereinrichtungen der Stadt Finsterwalde vom 28.09.2006

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1107, Nr. 19, S.286) in der derzeit gültigen Fassung, des § 90 des Achten Buches – Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe) in der Fassung vom 26. Juni 1990 (GVBl. I, S. 1163) in der derzeit gültigen Fassung und des § 17 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I vom 06.08.2004, S. 384) in der derzeit gültigen Fassung sowie dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Elbe-Elster vom 12. Dezember 2012 über die Grundsätze über die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung im Landkreis Elbe-Elster hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 24.04.2013 folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindereinrichtungen der Stadt Finsterwalde vom 28.09.2006, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde, Finsterwalder Stadtanzeiger Nr. 16/2006 Seite 10-13 vom 15.12.2006 wird wie folgt geändert.

Artikel 2

§ 2 Aufnahmegrundsätze

5. Vor regulärer Aufnahme in die jeweils altersgerechte Betreuungsform der Kindertagesbetreuung kann zum Zwecke der Eingewöhnung die Aufnahme von Kindern erfolgen. Die maximale Dauer der Eingewöhnungsphase sollte 14 Tage nicht überschreiten.

§ 4 Entstehen der Gebühr / Fälligkeit

7. Ein Kind kann aus wichtigem Grund nach fruchtloser Mahnung mit Wirkung zum letzten Tag des Monats unter Einhaltung einer Frist von einem Monat vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn es innerhalb des laufenden Kalenderjahres mehr als 20 Tage unentschuldigt gefehlt hat.

§ 6 Gebührensatz

2. Unabhängig von den genannten Kriterien ist für die Mindestbetreuungszeit gemäß § 1 Abs. 3 KitaG ein Mindestbetrag für jedes betreute Kind von
- | | |
|---------------------------------|---------|
| Krippe / Kindergarten | |
| bei bis zu 6 Betreuungsstunden | 20,00 € |
| bei bis zu 8 Betreuungsstunden | 27,00 € |
| bei bis zu 10 Betreuungsstunden | 34,00 € |
| Hort | |
| bei bis zu 4 Betreuungsstunden | 15,00 € |
| bei bis zu 6 Betreuungsstunden | 23,00 € |
| bei bis zu 8 Betreuungsstunden | 30,00 € |

monatlich zu zahlen.

Die Bemessungsgrenze des Nettoeinkommens für diesen Mindestbeitrag liegt bei 1032,00 € für Alleinerziehende mit einem Kind und bei 1.300,00 € für Familien mit einem Kind. Sie erhöht sich um 268,00 € für jedes weitere im Haushalt lebende Kind.

8. In der Eingewöhnungsphase wird als Gebührensatz entsprechend den Betreuungstagen die hälftige Gebühr erhoben.
9. Für die verlängerten Betreuungszeiten während der Ferien im Hortbereich werden zusätzlich zu den Monatsgebühren
- bei Betreuungsverträgen bis 4 Stunden – 5,00 pro angefangene Woche / Kind pauschal erhoben,
 - bei Betreuungsverträgen mit mehr als 4 Stunden erfolgt keine Zuzahlung.

Artikel 3

Die 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindereinrichtungen der Stadt Finsterwalde tritt zum 01.06.2013 in Kraft.

Finsterwalde, 24.04.2013



Gampe
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Finsterwalde über die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Westlich Brandenburger Straße“ - Teil B

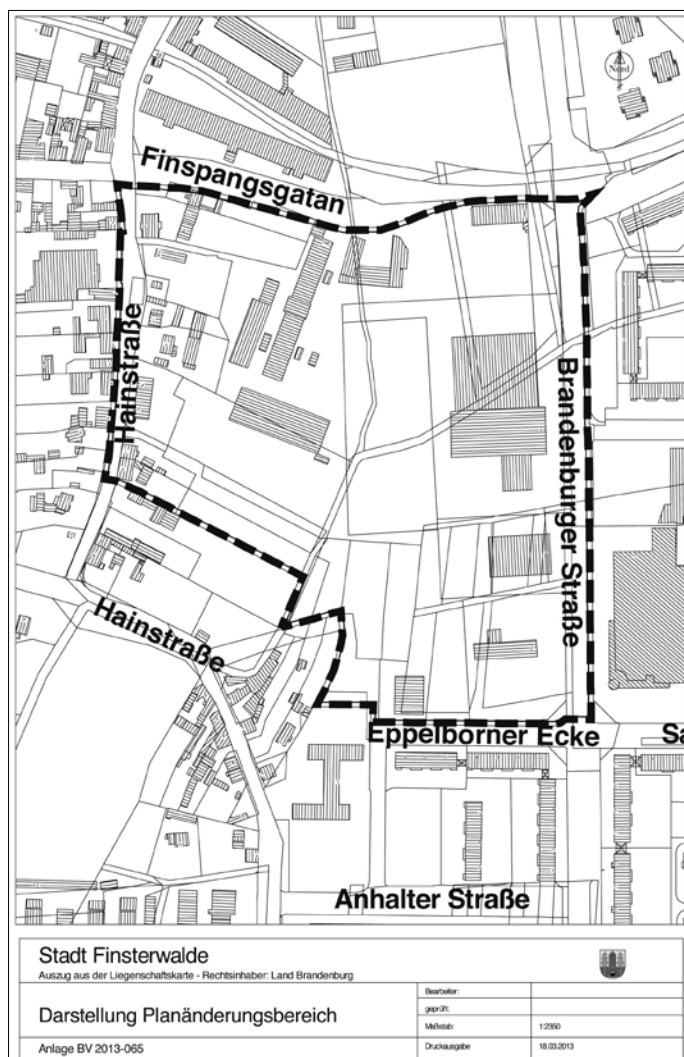
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung vom 24.04.2013 beschlossen, den Bebauungsplan „Westlich Brandenburger Straße“ - Teil B, gemäß beiliegendem Übersichtsplan, zu ändern.

Mit der Änderung werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt:

Ausschluss von Fotovoltaikfreiflächenanlagen

Der Beschluss wird hiermit nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches bekannt gemacht.

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, den Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch aufzustellen; von einer Umweltprüfung wird abgesehen.



Der Beschluss wird hiermit nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches bekannt gemacht.

Finstervalde, den 26.04.2013

Gampe
Bürgermeister

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

**Amtliche Bekanntmachungen
anderer Behörden**

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

des Gewässerverbandes Kleine Elster-Pulsnitz

(Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Verbandssitz: 03249 Sonnewalde - Finstervalder Straße 32 a

Telefon: (03 53 23) 6 37 -0; Fax: 63 7- 25; E-Mail:

info@gwv-sonnewalde.de; Internet: www.gwv-sonnewalde.de

In der Zeit vom 15. Juli 2013 bis zum 28. Februar 2014 führen der Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz und die von uns

beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Gemäß der Regelung des § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585 v. 06.08.2009) in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG, haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und -entwicklung der Funktionen im Sinne des § 38 Abs. 1 WHG nicht beeinträchtigt wird! Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt im Außenbereich 5,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig. Unabhängig davon dürfen solche Anlagen die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschweren, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Zudem müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungsein- und ausläufe u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz, Finstervalder Straße 32 a, 03249 Sonnewalde, Telefon: 03 53 23/6 37 -0; Fax: 03 53 23/63 7- 25; E-Mail: info@gwv-sonnewalde.de.

Erforderliche Einzelabstimmungen werden von den ausführenden Unternehmen zur Durchführung der Unterhaltungsarbeiten mit den betreffenden Gewässieranliegern geführt. Die Auskunft über das betreffende Unternehmen und deren Ansprechpartner erhalten Sie vom Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz oder dem Ordnungsamt Ihrer Amts- oder Stadtverwaltung.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.

Sonnewalde, den 13. Mai 2013

W. Brödnö

Verbandsvorsteher

**Amtsblatt für die Stadt Finstervalde
„Finstervalder Stadtanzeiger“**

VERLAG WITTICH

- Herausgeber: Stadtverwaltung Finstervalde, Internet-Adresse: <http://www.Finstervalde.de>; E-Mail-Adresse: Stadt-Finstervalde@t-online.de
- Verantwortlich für den amtlichen Inhalt: Der Bürgermeister der Stadt Finstervalde, Herr Gampe
- Für den Inhalt der „Amtlichen Bekanntmachungen anderer Behörden“ sind diese selbst verantwortlich.
- Satz, Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG Herzberg, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Barschtipan Tel.: (0 35 35) 4 89-0, Fax (0 35 35) 4 89-1 15, Fax-Redaktion (0 35 35) 4 89-1 55

Gesamtauflage: 10.161
Die Verteilung erfolgt kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte.
Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Aboppreis von 29,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.
Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM